Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 16. November 2020

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister– Vorsitzender
Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;
R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;
R. Ritzen, Generaldirektor;

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung
2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober 2020 – Verabschiedung
3. Mitteilungen

Finanzen

4. Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid 19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus
5. Gemeindehaushalt 2020 – Genehmigung der dritten Abänderung
6. Straßenunterhalt 2020 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten - Genehmigung der Mehrkosten

Verschiedenes

7. Prinzipbeschluss für die Anschaffung von Bodycams für die Polizeizone Weser-Göhl
8. Abänderung des Artikels 65 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets

Immobilien

9. Gemeindeschule Herbesthal – Ankauf eines Geländeteilstücks für die künftige Erweiterung der Schule

Interkommunale

10. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
    a) FINOST Ordentliche Generalversammlung am 9. Dezember 2020
    b) ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2020
    c) NEOMANSIO crématoriums de service public – Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2020
    d) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2020

Dringlichkeitspunkte

11. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
    e) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 17. Dezember 2020
    f) RESA - Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2020
    g) ORES - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020
    h) INTRADEL - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020

Personal

12. Gemeindepersonal – Offenerklärung der statutarischen Stelle als Fachpersonal – technischer Bürochef für eine Vollzeitbeschäftigung im Rang A1 durch Beförderung

Zusatzpunkt

13. Resolution an das Zonenkollegium und an den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG und an die Provinz Lüttich zur Verbesserung u.a. der finanziellen und personellen Situation

Fragen

14. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

Zu Beginn der Sitzung wird eine Schweigeminute für den verstorbenen Ehrenschöffen Herrn Oswald Heuschen gehalten.

1. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung

Der Gemeinderat,

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes vom 24. Juni 1988, Artikel 134 §1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der von der Weltgesundheitsorganisation (WGHO) am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

Aufgrund des Ministerielles Erlasses vom 18. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Anwendung der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den Personen, zu gewährleisten;

Bestätigt der Gemeinderat einstimmig die zeitweilige Polizeiverfügung des Bürgermeisters zur Verlegung des Tagungsorts der Gemeinderatssitzung vom 16. November 2020 in die Mehrzweckhalle, Kirchstraße 50 in 4710 Herbesthal um die Regeln des Social Distancing einhalten zu können.

2. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober 2020 – Verabschiedung

Mit 15 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (L. Moutchen und V. Hagelstein die am 19. Oktober 2020 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 19. Oktober 2020.

3. Mitteilungen

In dieser Sitzung gibt es keine Mitteilungen.

4. Genehmigung der Bedingungen zur Gewährung einer einmaligen Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (Covid 19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Unter Berücksichtigung der im Gemeinderat gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

- In Absatz 29 der Präambel wird der Betrag „100.000,00 EUR" durch den Betrag „86.000,00 EUR" ersetzt

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerrechtliche Maßnahmen im Zuge der Covid-19-Pandemie;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 177 bis 183 betreffend die Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des föderalen Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 über die Auslösung der föderalen Phase betreffend die Koordinierung und Verwaltung der Covid-19-Krise;

Nach Kenntnisnahme der Ministeriellen Erlasse vom 13. März 2020, vom 18. März 2020 und vom 23. März 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19, so wie abgeändert;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

In der Erwägung, dass im Rahmen der Covid-19-Krise zeitweise die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe angeordnet wurde, die dann infolge derselben Krise schwere wirtschaftliche Verluste erleiden;

In der Erwägung, dass die betroffenen Einrichtungen wegen der angeordneten Schließung mit sinkenden Umsätzen zu kämpfen haben bzw. teilweise gar keine Umsätze mehr erzielen konnten, so dass sowohl die Einkünfte der Unternehmer/Betreiber als auch der Angestellten gefährdet wurden;

In der Erwägung, dass infolge von Liquiditätsmangel ausbleibende Zahlungen einen Domino-Effekt auf die wirtschaftlichen Aktivitäten der betroffenen Sektoren mit sich bringen können, dem so weit wie möglich entgegengewirkt werden muss;

In der Erwägung, dass es im Sinne des Allgemeinwohls erforderlich ist, dem auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen ansässigen gewerblichen Tourismussektors eine rasche Hilfe in Form einer steuerfreien Prämie zukommen zu lassen, um zur Gewährung der mittel- und langfristigen Sicherung der touristischen Landschaft in Ostbelgien beizutragen;

In der Erwägung, dass diese Prämie den Vorgaben des Gesetzes vom 29. Mai 2020 entspricht, da sie
- nicht dem direkten oder indirekten Gegenwert für eine Warenlieferung oder eine Dienstleistung entspricht,
- ausdrücklich gewährt wird, um den direkten und indirekten wirtschaftlichen und/oder sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegenzuwirken,
- zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 ausgezahlt wird,

und folglich von der Einkommensteuer befreit ist;

In der Erwägung, dass diese Hilfe zum Ziel hat, die direkten und/oder indirekten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Corona-Krise für diese Sektoren abzufedern;

In der Erwägung, dass die in vorliegendem Beschluss vorgesehene Prämie für die Niederlassungseinheiten gewährt wird, deren Tätigkeit der in Artikel 2 §2 aufgeführten Liste entspricht und aufgrund der o.g. ministeriellen Erlasse eingestellt werden musste bzw. beträchtlich eingeschränkt wurde;

In der Erwägung, dass als Niederlassungseinheit jeder Ort auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen definiert wird, der geografisch durch eine Adresse identifiziert werden kann, an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird (z.B. Traiteure, …);

In der Erwägung, dass eine Niederlassung, die durch mehrere Geschäftsführer betrieben wird, die Prämie nur einmal erhalten darf;

In der Erwägung, dass insbesondere die Betriebe ein Anrecht auf die Prämie haben, die durch ihre hauptberufliche oder nebenberufliche Tätigkeit Zugang zum vollständigen oder teilweisen Corona-Überbrückungsrecht erhalten haben;

In der Erwägung, dass Vereinigungen von der Prämie ausgeschlossen sind, da diese auf den Corona-Fonds der DG zurückgreifen können, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an;

In der Erwägung, dass falls ein Betrieb den Erhalt des Corona-Überbrückungsrecht nicht nachweisen kann, er jedoch andere Abgaben an den Föderalstatt belegen kann; dass dies dazu führt, dass sein Antrag als Einzelfall geprüft wird und die Prämie gegebenenfalls gewährt werden kann;

In der Erwägung, dass der Betrieb nur für seine umsatzstärkste Haupttätigkeit eine Prämie erhalten kann, falls er mehrere Haupttätigkeiten hat, und dass zur Ermittlung derselben die Umsatzsituation vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020, falls der Betrieb nach dem 13. März 2020 gegründet wurde, bewertet wird;

In der Erwägung, dass die Prämien bei der Gemeinde beantragt werden müssen unter Angabe von
- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Kontonummer;
- Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
- falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
- falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde.
- Eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird;

In der Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die im Nebenberuf oder privat geführt werden, anstatt des Überbrückungsrechtes ihre Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder die entsprechende Anfrage einreichen müssen;

In der Erwägung, dass Unterkunftsbetriebe, die privat geführt werden, folgende Nachweise der obigen Liste nicht mitteilen müssen:
- Unternehmensnummer,
- Code NACE-BEL,
- Überbrückungsrecht oder andere Abgaben;

In der Erwägung, dass Touristik-Busunternehmen den Beleg einreichen müssen, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;

In der Erwägung, dass die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2020 beantragt und gewährt bekommen haben, einen vereinfachten Antrag für die gleiche Niederlassungseinheit stellen können;

In der Erwägung, dass für den vereinfachten Antrag folgende Angaben übermittelt werden müssen:
- Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
- Name und Adresse der Niederlassung;
- Angabe der Unternehmensnummer;
- Kontonummer;

In der Erwägung, dass die Finanzierung der Prämie über eine entsprechende Auszahlung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft an die Gemeinde erfolgt;

In der Erwägung, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Bericht über die ausgezahlten Prämien zu übermitteln ist;

In der Erwägung, dass unter Artikel 52001/32101 in der 3. Haushaltsanpassung 2020 diese Ausgaben in Höhe von 86.000,00 EUR vorgesehen werden;

Nach Kenntnisnahme des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 9. November 2020;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Gewährung und Zweck der Prämie

Die Gemeinde Lontzen gewährt eine einmalige Prämie zur Abfederung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise im Bereich des Tourismus (hiernach: „die Prämie").

Die Prämie dient dazu, den Betrieben des gewerblichen Tourismussektors, die infolge der auf Anraten des Nationalen Sicherheitsrates durch die Föderalregierung beschlossenen Maßnahmen zeitweise ihre Tätigkeiten einstellen mussten und in der Folge weiterhin mit erheblichen Umsatzeinbußen zu kämpfen haben, eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 2 – Gewährungsbedingungen

§1 – Jede natürliche Person oder privatrechtliche juristische Person, die auf dem Gebiet der Gemeinde Lontzen über eine Niederlassungseinheit verfügt und die in §2 erwähnten Bedingungen erfüllt, kann in den Genuss der Prämie kommen.

Als Niederlassungseinheit im Sinne von Absatz 1 gilt jeder Standort, der geografisch anhand einer Adresse identifiziert werden kann und an dem die Hauptgeschäftstätigkeit der Einheit durchgeführt und die Kundschaft empfangen wird oder von dem aus diese Tätigkeit durchgeführt wird.

In Abweichung von Absatz 1 sind Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht antragsberechtigt, es sei denn sie bieten Gruppenunterkünfte an.

§2 – Der Antragsteller erfüllt am Tag der Verabschiedung des vorliegenden Beschlusses folgende Bedingungen:
1. Er übt hauptsächlich eine der folgenden Tätigkeiten aus:

Hauptkategorie	**Unterkategorie**
Kategorie A	Touristik-Busunternehmen - Betriebe mit NACE-Kode 49.390 und einer Flotte von mindestens einem Reisebus
	Reisebüros mit NACE-Kode 79.110
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101
	Hotels mit Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
Kategorie B	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
Kategorie C	Ferienwohnungen
	Bed & Breakfast
	Gruppenunterkünfte
	Campingplätze
	Hotels ohne Restaurantbetrieb (Vollbedienung)
	Schankwirtschaftsbetriebe mit NACE-Kode 56.301
	Restaurantbetriebe (Schnellrestaurants & Imbisse) mit NACE-Kode 56.102
	Catering-Betriebe mit NACE-Kode 56.210
	Restaurantbetriebe (Vollbedienung) mit NACE-Kode 56.101

2. Er war aufgrund der Ministeriellen Erlasse vom 18. und 23. März 2020 bzw. vom 18. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 verpflichtet, den Betrieb vorübergehend einzustellen. Diese Bedingung gilt nicht für Restaurantbetriebe mit dem NACE-Kode 56.102 sowie Unterkunftsbetriebe.
3. Er bezieht die im Gesetz vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen erwähnten Leistungen (hiernach: „Überbrückungsrecht") oder hat diese bezogen.

Für die Anwendung von Absatz 1 Nummer 1:

1. wird in dem Fall, dass ein Antragsteller in einer Niederlassungseinheit mehrere Haupttätigkeiten in unterschiedlichen Haupt- oder Unterkategorien ausübt, die Tätigkeit berücksichtigt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 oder vor dem 18. Oktober 2020 für neu gegründete Betriebe, der größere Umsatz erzielt wurde;
2. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A und B nur die Antragsteller berücksichtigt, die die Tätigkeit hauptberuflich ausüben;
3. werden für die Gewährung einer Prämie der Hauptkategorie A, B und C nur die Antragsteller berücksichtigt, die:
a) die volle Leistung des Überbrückungsrechts im Sinne von Artikel 4 §§1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 zur Einführung eines Anspruchs auf Überbrückungsmaßnahmen für Selbständige und zur Einführung zeitlich begrenzter Maßnahmen im Rahmen des COVID-19 zugunsten von Selbständigen beziehen oder bezogen haben;
b) nicht die volle Leistung des Überbrückungsrechts beziehen oder bezogen haben, aber mittels einer entsprechenden Begründung eine Einzelfallprüfung gemäß Absatz 3 beantragen, um eine Prämie der Hauptkategorie 1 zu erhalten, wobei das Gemeindekollegium in diesem Fall weitere sachdienliche Unterlagen anfragen darf;
4. werden ausschließlich Hotels, Ferienwohnungen, Bed & Breakfast, Gruppenunterkünfte und Campingplätze berücksichtigt, die gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus als touristische Unterkunft registriert sind oder eine entsprechende Anfrage eingereicht haben;
5. werden Restaurantbetriebe mit NACE-Kode 56.102 immer in der Kategorie C berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit im Haupt- oder im Nebenberuf führen.

In Abweichung von Absatz 1 Nummer 3:
1. gilt diese Auflage nicht für touristische Unterkünfte, die einen Antrag in der Kategorie C stellen;
2. kann das Gemeindekollegium in dem Fall, dass ein Antragsteller kein Überbrückungsrecht bezieht oder bezogen hat, aufgrund einer Einzelfallprüfung auch dann den Antrag zulassen, wenn der Antragsteller mit allen rechtlichen Mitteln nachweisen kann, dass er im Zeitraum vor dem 18. Oktober 2020 gegenüber dem belgischen Staat Mindestsozialabgaben geleistet hat, die eine tatsächliche Tätigkeit in der beantragten Unterkategorie belegen. Als Mindestsozialabgaben gelten:
a) für Selbstständige im Hauptberuf, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 717,18 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 13.993,78 EUR;
b) für Selbstständige im Nebenberuf oder gleichgestellt, Sozialversicherungsbeiträge von mindestens 375,69 EUR pro Quartal auf Basis eines steuerbaren Einkommens von mindestens 7.330,52 EUR.

§3 – Jedem Antragsteller kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nur einmalig eine Prämie gewährt werden. Die Prämie wird für eine einzige Niederlassungseinheit gewährt. Wird eine Niederlassungseinheit durch mehr als einen Geschäftsführer betrieben, wird die Prämie ebenfalls nur einmal gewährt.

Artikel 3 – Höhe der Prämie

Die Prämie beträgt für den Antragsteller mit Haupttätigkeit in:
- der Kategorie A: 10.000 Euro
- der Kategorie B: 5.000 Euro
- der Kategorie C: 2.000 Euro

Artikel 4 – Antrag

Der Antragsteller reicht bis spätestens zum 30. November 2020 seinen Antrag auf Erhalt der Prämie bei der Gemeindeverwaltung ein, der folgende Angaben enthält:
1. Identität und Kontaktangaben des Antragstellers;
2. Name und Adresse der Niederlassung;
3. Kontonummer;
4. Auszug aus der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) mit Angabe der Unternehmensnummer und des NACE-Kodes;
5. falls das Überbrückungsrecht bezogen wird: der entsprechende Beleg;
6. falls kein Überbrückungsrecht bezogen wird: jeder Nachweis, dass der Antragsteller im Zeitraum vor dem 13. März 2020 gegenüber dem belgischen Staat Sozialabgaben geleistet hat;
7. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller im Falle von mehreren Haupttätigkeiten in einer Niederlassungseinheit nur eine Prämie für die Tätigkeit anfragt, anhand derer im Zeitraum vor dem 13. März 2020 der größere Umsatz erzielt wurde;

8. eine Bescheinigung des Sozialsekretariats, die darüber Aufschluss gibt, ob die angegebene Tätigkeit im Hauptberuf oder im Nebenberuf ausgeübt wird.

In Abweichung von Absatz 1:
1. reichen touristische Unterkünfte statt der in Absatz 1 Nummern 5 und 6 erwähnten Belege den Nachweis ihrer Registrierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft oder der entsprechenden Anfrage ein, falls sie die Prämie der Kategorie C beantragen;
2. brauchen privat geführte Unterkunftsbetriebe nicht die in Absatz 1 Nummern 4, 5 und 6 erwähnten Angaben und Belege einzureichen;
3. reichen Touristik-Busunternehmen den Beleg ein, dass ihre Flotte mindestens einen Reisebus aufweist;
4. reichen die Betriebe, die bereits eine Prämie der Kategorie 1 bei der Gemeinde Lontzen gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. Juni 2020 beantragt und gewährt bekommen haben, für die gleiche Niederlassungseinheit einen vereinfachten Antrag ein unter Angaben:
a) der Identität und Kontaktangaben des Antragstellers,
b) des Namens und der Adresse der Niederlassung,
c) der Unternehmensnummer und,
d) der Kontonummer.

Artikel 5 – Auszahlung

Wurde der Antrag vollständig eingereicht, gewährt das Gemeindekollegium die Prämie und weist die entsprechende Auszahlung an, gegebenenfalls nachdem es die in Artikel 2 §2 Absatz 3 erwähnte Einzelfallprüfung vorgenommen hat. Die Prämie wird in einer einzigen Tranche ausgezahlt.

Artikel 6 – Steuerfreiheit

Gemäß Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 über verschiedene dringende steuerliche Maßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die Prämie von der Einkommenssteuer befreit.

Artikel 7 – Prüfung

Die Kontrolle der eingereichten Informationen durch die Gemeindeverwaltung erfolgt gemäß den Artikeln 181 und 182 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Eventuelle Rückforderungen erfolgen gemäß Artikel 183 desselben Dekrets.

Artikel 8 – Inkrafttreten

Vorliegende Regelung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Artikel 9 – Durchführung

Das Gemeindekollegium wird mit der Durchführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

Artikel 10 – Rechnungsablage

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Finanzdirektor übermittelt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

Artikel 11 – Aufsicht

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

5. <u>Gemeindehaushalt 2020 – Genehmigung der dritten Abänderung</u>

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder R. Franssen, I. Malmendier-Ohn und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 12 und 13;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 172;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 5. Juli 2007;

In der Erwägung, dass diese Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2020 in der Finanzkommission vom 9. November 2020 besprochen wurde;

Nach Durchsicht des Gutachtens der Kommission zur Haushaltsabänderung, welches gemäß Artikel 12 des Erlasses der Wallonischen Regierung zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung vom 5. Juli 2007 beigefügt werden muss;

Nach Durchsicht der beiliegenden Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2020;

Aufgrund der Tatsache, dass gewisse Ausgabenartikel und Einnahmenartikel des Haushalts angepasst werden müssen, um einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und der Projekte der Gemeinde zu gewährleisten;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2020;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 8 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Cloot):

Artikel 1 – **außerordentlicher Haushalt:**

Einnahmen	Krediterhöhung	337.100,00 €
	Kreditminderung	-2.253.500,00 €
Ausgaben	Krediterhöhung	87.100,00 €
	Kreditminderung	-2.003.500,00 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	1.766.928,52 €
	Ausgaben	1.766.928,52 €
SALDO:		0,00 €

Artikel 2 – **ordentlicher Haushalt:**

Einnahmen	Krediterhöhung	256.924,18 €
	Kreditminderung	-91.481.53 €
Ausgaben	Krediterhöhung	393.080,80 €
	Kreditminderung	-141.660,16 €
Neues Ergebnis	Einnahmen	7.840.747,62 €
	Ausgaben	7.448.616,34 €
SALDO:		392.131,28 €

Artikel 3 – Der gegenwärtige Beschluss wird, zusammen mit der Haushaltsabänderung Nr.3 des Geschäftsjahres 2020, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

6. <u>Straßenunterhalt 2020 – Auszuführende Unterhaltsarbeiten - Genehmigung der Mehrkosten</u>

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes und der Ratsmitglieder M. Kelleter – Chaineux und R. Franssen sowie des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Aufgrund der einstimmigen Anmerkung, dass der Breberesweg nur gemacht wird, insofern die Gemeinde bis dahin Eigentümer des Teilstücks ist, das momentan der SNCB gehört. Die

Auftragsvergabe an den Unternehmer für den nicht der Gemeinde gehörenden Teil des Brebereswegs wird aufgeschoben bis zu einer eventuellen Übertragung des Eigentums.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151 §1, welcher besagt, dass der Rat das Verfahren wählt für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 41 §1 Nummer 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 13. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen;

In der Erwägung, dass die durchzuführenden Arbeiten am Straßennetz nach erfolgter Beratung im Wegeausschuss am 20. Juli 2020 festgelegt wurden;

In der Erwägung, dass die Arbeiten für einen Betrag in Höhe von 181.500,00 EUR einschl. MwSt. vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 3. August 2020 genehmigt wurden;

In der Erwägung, dass mit der 3. Haushaltsanpassung der Betrag des Haushaltsartikels unter Artikel 42101/73160 auf 248.000,00 EUR (Arbeiten und Honorare) erhöht wird, um einen umfangreicheren Unterhalt an den Straßen zu ermöglichen;

In der Erwägung, dass sich die Kosten für die Arbeiten gemäß den eingegangenen Angeboten auf 226.332,72 EUR einschl. MwSt. belaufen und diese durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die angepassten Kosten für den Straßenunterhalt 2020 in Höhe von 226.332,27 EUR unter Haushaltsartikel 42101/73160 werden genehmigt.

Artikel 2 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

7. <u>Prinzipbeschluss für die Anschaffung von Bodycams für die Polizeizone Weser-Göhl</u>

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds E. Simar in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zum freien Datenverkehr ("DSGVO");

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten ("Datenschutzgesetz");

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt und insbesondere des Artikels 25/1 sowie nachfolgende;

In Anbetracht des Antrags des Korpschefs der Polizeizone Weser-Göhl vom 14. Oktober 2020;

In Anbetracht, dass der Artikel 25/1 und nachfolgende Artikel des Gesetzes über das Polizeiamt die Installation und den Einsatz von Kameras in sichtbarer Weise durch die Polizeidienste regeln;

In Anbetracht, dass die Polizeizone ihre Mitarbeiter mit Bodycams ausstatten möchte;

In Anbetracht, dass die Polizeizone mit dem Einsatz dieser Kameras folgende Ziele erreichen möchte:

- die Aufzeichnung der Umstände eines Polizeieinsatzes;
- die Berichterstattung über unsere Polizeieinsätze gegenüber den Verwaltungs- und Gerichtspolizeibehörden sowie die Bearbeitung von Beschwerden gegen uns zu verbessern;
- die Beziehungen zwischen den eingreifenden Polizeibeamten und ihren Gesprächspartnern nach dem Prinzip der Deeskalation zu beruhigen, indem man sie im Voraus über die Aufnahme ihrer Taten, Gesten, Worte, ... informiert
- die Sicherheit der Polizeibeamten zu erhöhen;
- die Zahl der Gewalttaten sowie die Zahl der unbegründeten Beschwerden gegen die Polizei zu reduzieren;
- die Qualität der Feststellungen von Straftaten zu erhöhen und sie durch Rückgriff auf eine Aufzeichnung des Sachverhalts zu unterstützen;
- die Qualität und Professionalität von Polizeieinsätzen zu fördern.

In Anbetracht, dass ein Polizeidienst im Falle einer lokalen Polizeizone nach vorheriger prinzipieller Genehmigung durch den Gemeinderat auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit Kameras installieren und einsetzen kann;

In Anbetracht, dass der Antrag auf Genehmigung die Art der Kameras, den Zweck, für den die Kameras installiert oder verwendet werden sollen und die Art und Weise ihrer Verwendung aufführen muss;

In Anbetracht, dass dieser Antrag einer Risikoanalyse auf Ebene des Schutzes der Privatsphäre sowie operationeller Ebene Rechnung trägt, insbesondere hinsichtlich der Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten, der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel, der zu erreichenden operationalen Ziele und des benötigten Zeitraums der Speicherung der Daten um die Ziele zu erreichen;

In Anbetracht, dass die folgenden Informationen registriert werden können:

- Die von einzelnen Kameras aufgezeichneten Bilder (Videos und Fotos) und Töne, die von den Mitgliedern des Einsatzkaders unter den oben genannten Umständen und für die oben vorgesehenen Zwecke genutzt werden;
- Die Metadaten zu diesen Bildern/Tönen:
  - Tag und Uhrzeit der Aufnahme;
  - Die indirekte oder direkte Identifizierung des Mitglieds des Einsatzdienstes Träger der Kamera bei der Datenaufnahme;
  - Der Ort, an dem die Daten gesammelt wurden (Geolokalisierung bei der Aufnahme);
  - Die Nutzungsstatistiken.

In Anbetracht, dass die Polizeizone gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten eine Risikoanalyse durchgeführt hat;

In Anbetracht, dass diese Risikoanalyse durch den Data Protection Officer (Datenschutzbeauftragter) validiert wurde;

In Anbetracht, dass das Gesetz über das Polizeiamt den rechtlichen Rahmen der Nutzung, die Aufträge und die Umstände, für die diese Kameras eingesetzt werden können, sowie die Modalitäten des Zugangs und der Aufbewahrung der Daten festlegt;

In Anbetracht, dass die mit Hilfe von Kameras gesammelten und aufgezeichneten Informationen und personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung gespeichert werden dürfen;

In Anbetracht, dass der Zugang zu diesen personenbezogenen Daten und Informationen für einen Zeitraum von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung gestattet ist, sofern er operationell gerechtfertigt und für die Ausübung eines bestimmten Auftrags erforderlich ist;

In Anbetracht, dass nach dem ersten Monat der Speicherung der Zugriff auf diese personenbezogenen Daten und Informationen nur für gerichtspolizeiliche Zwecke und durch eine schriftliche und begründete Entscheidung der Staatsanwaltschaft möglich ist;

In Anbetracht, dass die Polizeizone die Verarbeitung der Daten und die Zwecke in das Verarbeitungsregister der integrierten Polizei aufnehmen wird;

In Anbetracht, dass diese Verarbeitung einer externen Kontrolle durch die polizeiliche Informationskontrollbehörde unterliegt;

In Anbetracht, dass die vom Gemeinderat erteilte Genehmigung Gegenstand einer Informationskampagne der Bevölkerung über die Kommunikationskanäle der Polizeizone sowie der Gemeindeverwaltung ist;

In Anbetracht, dass der Einsatz dieser mobilen Kameras nur auf sichtbare Weise gestattet ist;

In Anbetracht, dass den Aufnahmen durch diese Kameras systematisch eine mündliche Warnung durch die Mitglieder des Einsatzkaders der Polizeidienste vorausgeht;

In der Erwägung, dass der Typ der Kamera, die Zwecke und die Verwendungsmethoden sowie der Einsatz innerhalb des Basiskonzertierungsausschusses Nr. 173 der Polizeizone Weser-Göhl vom 30. September 2020 behandelt worden sind;

Auf Vorschlag des Polizeikollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Nutzung von Bodycams durch die Polizeizone Weser-Göhl wird genehmigt.

Artikel 2 – Der gewünschten Kameratyp, d.h. mobile Kameras, die sichtbar getragen werden und insbesondere Video- und Audioaufnahmen sowie das Fotografieren erlauben, wird genehmigt.

Artikel 3 – Die folgenden Verwendungszwecke werden genehmigt:

- Verhinderung, Feststellung oder Aufdeckung von Verstößen oder Zuwiderhandlungen im öffentlichen Raum oder die dortige Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung;
- Verbrechen, Vergehen und Straftaten aufzudecken und Beweise darüber zu sammeln, die zuständigen Behörden zu benachrichtigen, die Täter zu fassen, sie festzunehmen und den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen, entsprechend den vom Gesetz festgelegten Verfahren und Formen;
- Den zuständigen Behörden eine Übersicht über die verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sowie über die im Rahmen dieser Aufträge gesammelten Informationen zu geben;
- Sammeln von Informationen im Rahmen der Verwaltungspolizei gemäß Artikel 44/5, § 1, Absatz 1, Punkt 2 bis 6, des Gesetzes über das Polizeiamt. In Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1, Punkt 5, kann diese Verwendung außerdem nur für die in den Artikeln 18, 19 und 20 des Gesetzes über das Polizeiamt genannten Personengruppen genehmigt werden;

- Bearbeitung von Beschwerden innerhalb des gerichtlichen und/oder administrativen Rahmens und folglich auch innerhalb des disziplinarischen Rahmens;
- Aufnahme zu didaktischen und pädagogischen Zwecken im Rahmen der Ausbildung der Mitglieder der Polizeidienste nach Unkenntlichmachung der betroffenen Personen;
- Gewährleistung des Wohlbefindens des Personals in Zusammenhang mit Arbeitsunfällen, insbesondere durch die Durchführung von Risikoanalysen und des Erfahrungsrückflusses.

Artikel 4 – Die Nutzung der sogenannten Bodycams wird entsprechend den nachstehenden Richtlinien genehmigt:

- Die Kamera wird nur auf sichtbare Weise benutzt.
- Im Einklang mit dem Gesetz über das Polizeiamt gilt der Einsatz mobiler Kameras mit mündlicher Warnung, die von Mitgliedern des Einsatzkaders der Polizeikräfte ausgesprochen werden, als sichtbar. Um als identifizierbar zu gelten, muss das Mitglied des Einsatzkaders Träger seiner Uniform sein oder in Zivilkleidung eingreifen und seine „Polizei"-Armbinde tragen oder seinen Dienstausweis sichtbar vorzeigen.

Diese Nutzungsgenehmigung wird durch den Korpschef der Polizeizone Weser-Göhl dem Prokurator des Königs zur Kenntnis gebracht.

8. Abänderung des Artikels 65 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Unter Berücksichtigung der im Gemeinderat gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

- Artikel 1 des Beschlusses wird wie folgt angepasst: Die Wortfolge „durch ihn oder eine durch ihn bezeichnete Person der gleichen Liste" wird durch die Wortfolge „durch ihn oder, falls er abwesend ist, durch ein durch ihn bezeichnetes Ratsmitglied" ersetzt.

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 18;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2012, abgeändert im Gemeinderat vom 17. Dezember 2018 zur Genehmigung der Geschäftsordnung;

In der Erwägung, dass anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 19. Oktober 2020 eine Abänderung von Artikel 65 der Geschäftsführung des Gemeinderats vorgeschlagen wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Artikel 65 der Geschäftsordnung des Gemeinderats wird wie folgt abgeändert:
1. in Absatz 1 wird die Wortfolge „nur durch ihn" durch die Wortfolge „durch ihn oder, falls er abwesend ist, durch ein durch ihn bezeichnetes Ratsmitglied" ersetzt.
2. in Absatz 2 wird die E-Mail-Adresse „pascal.neumann@lontzen.be" durch „robin.ritzen@lontzen.be" ersetzt.

Artikel 2 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei übermittelt.

9. Gemeindeschule Herbesthal – Ankauf eines Geländeteilstücks für die künftige Erweiterung der Schule

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S. Houben-Meessen und des Bürgermeisters P. Thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf den Neubau der Gemeindeschule Herbesthal ein Gelände erworben werden soll, um das künftige Schulbauprojekt verwirklichen zu können;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderats vom 7. September 2020 bezüglich des Ankaufs eines Geländes für die Erweiterung der Schule Herbesthal;

In der Erwägung, dass der künftige Neubau auf Parzellenteilstücken (Div. 1 Flur D Parzellen 258k und 258H) angedacht wird, welche direkt an die Schule Herbesthal angrenzen;

In der Erwägung, dass der Ankauf dieser Parzellenteilstücke erforderlich ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Schule und des bestehenden Kindergartens sowie der Lage innerhalb des bestehenden und künftig noch zu erschließenden Wohngebietes und der sich daraus ergebenden Anbindungen (fußläufige Erreichbarkeit);

In der Erwägung, dass das zu erwerbende Gelände eine Größe von 4.410m² aufweist und sich die Kosten auf 125.500 EUR zzgl. Nebenkosten belaufen;

In Anbetracht, dass die Vermessung der Parzellen bzw. des zu erwerbenden Geländes stattgefunden hat und es nun gilt, die entsprechende Kaufvereinbarung zu unterzeichnen;

In Anbetracht, dass ein entsprechendes Budget im Haushalt 2020 unter Artikel 722/96151 vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Gemeinderat beschließt den Ankauf eines Geländeteilstücks für die künftige Erweiterung der Gemeindeschule Herbesthal.

Artikel 2 – Die Kosten für den Erwerb des 4.410m² großen Geländes werden auf 125.500 EUR zzgl. Nebenkosten geschätzt.

Artikel 3 – Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Beurkundung gemäß vorliegender Kaufvereinbarung beauftragt.

Artikel 4 – Der Gegenwärtige Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. <u>a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

FINOST Ordentliche Generalversammlung am 9. Dezember 2020

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder E. Simar und K.-H. Braun und in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen Finost vom 2. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 9. Dezember 2020 um 19.00 Uhr im „Atelier" Hütte 64 in 4700 Eupen einlädt;

Einziger Punkt der Tagesordnung:
Bewertung des strategischen Plans 2020 -2022

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Ordentlichen Generalversammlung Finost vom 9. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird bei der Generalversammlung von FINOST vom 9. Dezember 2020 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 3 – Zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST von Mittwoch, dem 9. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben, so wie dieser in der Einberufung eingetragen ist: Bewertung 2020 des Strategischen Plans 2020-2022.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Finost zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. <u>b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

ENODIA – Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2020

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 13. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 15. Dezember 2020 um 18.00 Uhr einlädt;

Zur Tagesordnung steht:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrates über die konsolidierte Jahresrechnung

2. Genehmigung des Berichts der gemeinsamen Revisionsstelle über die konsolidierte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Jahr
3. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
4. Entlastung der Direktoren in Bezug auf ihre Verwaltung der konsolidierten Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019;
5. Entlastung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Finanzjahr;
6. Annahme von strategischen Richtlinien 2021-2022;
7. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun), 1 Nein-Stimme (S. Cloot) und 7 Enthaltungen (R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 15. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 15. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben:
1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2019 des Verwaltungsrates über die konsolidierte Jahresrechnung
2. Genehmigung des Berichts der gemeinsamen Revisionsstelle über die konsolidierte Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Jahr
3. Genehmigung des konsolidierten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
4. Entlastung der Direktoren in Bezug auf ihre Verwaltung der konsolidierten Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019;
5. Entlastung des Rechnungsprüfungsausschusses für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 endende Finanzjahr;
6. Annahme von strategischen Richtlinien 2021-2022;
7. Befugnisse

Artikel 3 – Gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird von einer physischen Vertretung bei der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 15. Dezember 2020 abgesehen und die Rolle der Gemeinde als Gesellschafter per Fernabstimmung wahrgenommen.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ENODIA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. c) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

NEOMANSIO crématoriums de service public – Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2020

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes;

Unter Berücksichtigung der im Gemeinderat gemachten Bemerkungen und Änderungsvorschläge:

> Artikel 3 wird wie folgt ersetzt:
> „Gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird von einer physischen Vertretung bei der ordentlichen Generalversammlung von Neomansio vom 16. Dezember 2020 abgesehen und die Rolle der Gemeinde als Gesellschafter per Fernabstimmung wahrgenommen."

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio" vom 30. Oktober 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 16. Dezember 2020 um 18.00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:
1. Ernennung eines Direktors nach einem Rücktritt.
2. Bewertung des strategischen Plans 2020 – 2021 - 2022:
   Überprüfung und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für die Jahre 2021 – 2022
   Überprüfung und Genehmigung
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht der Tatsache, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio" vom 16. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio" vom 16. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben:

1. Ernennung eines Direktors nach einem Rücktritt.
2. Bewertung des strategischen Plans 2020 – 2021 - 2022:
   Überprüfung und Genehmigung
3. Budgetvorschläge für die Jahre 2021 – 2022
   Überprüfung und Genehmigung
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls.

Artikel 3 – Gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird von einer physischen Vertretung bei der ordentlichen Generalversammlung von Neomansio vom 16. Dezember

2020 abgesehen und die Rolle der Gemeinde als Gesellschafter per Fernabstimmung wahrgenommen.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio" zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. d) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2020

Nach Anhörung des Ratsmitglieds M. Kelleter - Chaineux in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I. Malmendier - Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 12. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 15. Dezember 2020 um 17.00 Uhr per Videokonferenz einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:
1. Strategieplan 2020 – 2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.20
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums angeht, sowie die Fragen über den strategischen Plan, wird das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 15. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben:

1. Strategieplan 2020 – 2022 – Fortschrittsbericht zum 30.09.20
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

Artikel 3 – Gemäß Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird von einer physischen Vertretung bei der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2020 abgesehen und die Rolle der Gemeinde als Gesellschafter per Fernabstimmung wahrgenommen.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Der Bürgermeister-Vorsitzende P.Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

AIDE - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets;

Nach Durchsicht des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 10. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 17. Dezember 2020 um 16.30 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung und es daher angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen.

10. <u>e) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften</u>

AIDE - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020

Nach Anhörung des Ratsmitglieds G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds I. Malmendier - Ohn in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 10. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer strategischen Generalversammlung am 17. Dezember 2020 um 16.30 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:
1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlungen vom 25. Juni 2020
2. Genehmigung des Strategieplans 2020 – 2023
3. Ersetzen eines Verwalters

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,

Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 17. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird bei der Generalversammlung der AIDE am 17. Dezember 2020 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 3 - Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 17. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlungen vom 25. Juni 2020
2. Genehmigung des Strategieplans 2020 – 2023
3. Ersetzen eines Verwalters

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

RESA - Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2020

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der RESA Aktiengesellschaft vom 10. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 16. Dezember 2020 um 17.30 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung und es daher angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen.

10. f) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

RESA - Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2020

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K.– H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der RESA Aktiengesellschaft vom 10. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 16. Dezember 2020 um 17.30 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Statutengemäße Wahlen: Endgültige Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds sowie Kenntnisnahme der Zusammensetzung des Verwaltungsrates
2. Strategieplan 2020 -2022
3. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 16. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird bei der Generalversammlung von RESA vom 16. Dezember 2020 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 3 - Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA A.G. vom 16. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben:

1. Statutengemäße Wahlen: Endgültige Ernennung eines Verwaltungsratsmitglieds sowie Kenntnisnahme der Zusammensetzung des Verwaltungsrates
2. Strategieplan 2020 -2022
3. Befugnisse

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA A.G. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ORES - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Vereinigung ORES vom 13. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 17. Dezember 2020 um 18.00 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung und es daher angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen.

10. g) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ORES - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Vereinigung ORES vom 13. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 17. Dezember 2020 um 18.00 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

Zur Tagesordnung steht:

Einziger Punkt: Strategischer Plan – jährliche Bewertung

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 17. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird bei der Generalversammlung von ORES vom 17. Dezember 2020 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 3 - Zu dem einzigen Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES vom 17. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben:

Einziger Punkt: Strategischer Plan – jährliche Bewertung

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

INTRADEL - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen Vereinigung INTRADEL vom 12. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 17. Dezember 2020 um 17.00 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung und es daher angebracht ist, den Punkt der Tagesordnung dringlichkeitshalber hinzuzufügen;

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für die Dringlichkeit ausgesprochen.

10. h) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

INTRADEL - Ordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 2020

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds R. Franssen in seinen Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der Interkommunalen INTRADEL vom 12. November 2020, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu einer ordentlichen Generalversammlung am 17. Dezember 2020 um 17.00 Uhr ohne physische Anwesenheit einlädt;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Präsidium- Verfassung
2. Strategie - Strategischer Plan 2020 - 2022 - Aktualisierung 2021
3. Direktoren - Rücktritte/Ernennungen

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Anbetracht des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 zur Organisierung bis zum 31. Dezember 2020 der Abhaltung der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinzialen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregien, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben;

In Anbetracht, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In Anbetracht, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom 17. Dezember 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Im außergewöhnlichen Kontext der Pandemie und gemäß dem Dekret des Wallonischen Parlaments vom 1. Oktober 2020 wird bei der Generalversammlung von INTRADEL vom 17. Dezember 2020 von einer physischen Vertretung abgesehen und die Abstimmung des Rates wird zur Verbuchung in den Anwesenheits- und Abstimmungsquoren dieser Generalversammlung übermittelt.

Artikel 3 - Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen INTRADEL vom 17. Dezember 2020 wird das Einverständnis gegeben:

1. Präsidium- Verfassung
2. Strategie - Strategischer Plan 2020 - 2022 - Aktualisierung 2021
3. Direktoren - Rücktritte/Ernennungen

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen INTRADEL zur weiteren Veranlassung zugestellt.

11. Gemeindepersonal – Offenerklärung der statutarischen Stelle als Fachpersonal – technischer Bürochef für eine Vollzeitbeschäftigung im Rang A1 durch Beförderung

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1995, genehmigt durch die Provinz am 19. April 1996, zur Festlegung des Stellenplanes des Gemeindepersonals, mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, betreffend die Verabschiedung eines neuen Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Juni 2011 bezüglich der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und des Verwaltungsstatuts, insbesondere in Bezug auf die Beförderung nach A1 Fachpersonal – technischer Bürochef;

Aufgrund des Verwaltungsstatuts - Kapitel VIII – Laufbahn - Artikel 41 bis 47;

In Anbetracht, dass gemäß der Koordinierten Fassung - Besondere Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatutes, 3. Fachpersonal, Stufe A – Bedienstete durch Beförderung in A1 aufsteigen können, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

A.1.
Fachpersonal – technischer Bürochef
Beförderung:

Für Inhaber der Tabelle D.7., D.8., D.9. oder D.10., sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- *mindestens positive Bewertung haben*
- *eine spezifische Ausbildung für das auszuübende Amt haben* ***im Gesamtumfang von 240 Stunden (G.R. vom 27/06/2011)***
- *mindestens 4 Dienstjahre in der Tabelle D.7., D.8., D.9. oder D.10. haben*
- *die Zulassungsprüfung bestehen.*
- *Die Beförderungsprüfung entspricht dem Programm der Anwerbungsprüfung* ***(G.R. vom 30/01/2006)***

In Anbetracht, dass eine interne Bekanntmachung durchgeführt werden sollte, um den Personalmitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich auf die durch Beförderung offen erklärte Stelle zu bewerben;

In Anbetracht, dass eine Stelle als Fachpersonal – technischer Bürochef im Rang A1 im Stellenplan vakant ist und es angebracht ist, diese zur Verfügung stehende Stelle definitiv zu besetzen und daher offen zu erklären;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die im Stellenplan vorgesehene statutarische Stelle als Fachpersonal – technischer Bürochef für eine Vollzeitbeschäftigung im Rang A1 wird durch Beförderung offen erklärt.

Artikel 2 - Die durch Beförderung zuzuweisende offene Stelle wird den Gemeindebediensteten durch eine Bekanntmachung mitgeteilt, die am Anschlagbrett der Gemeindeverwaltung ausgehängt wird. Darüber hinaus wird diese Bekanntmachung den Bediensteten, die für diese Beförderung in Frage kommen, mitgeteilt.

Artikel 3 - Das Gemeindekollegium wird mit der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und der Organisation der Beförderungsprüfung beauftragt.

Artikel 4 - Die Bewerbungsbedingungen werden wie folgt festgelegt:

INTERNE BEKANNTMACHUNG

Durch Beförderung zuzuweisende offene Stelle:

STATUTARISCHES FACHPERSONAL (M/W/X) – TECHNISCHER BÜROCHEF

für eine Vollzeitbeschäftigung im Rang A1

Zu der Aufgabenbeschreibung gehören:
- Leitung des Bauamtes;
- Vorbereitung und Bearbeitung des Gemeindekollegiums und des Gemeinderates: Beschlussfassungen und Umsetzung der Beschlüsse;
- Sekretariat der Wegekommission;

- Beamter für Noteinsatzplanung (Planu): Verwaltung des Noteinsatzplans;
- Leitung von Hochbau- und Tiefbauprojekten: vollständige Umsetzung inkl. Subsidienanträge (Infrastrukturplan, …);
- Stellvertreter im Bereich Umwelt, Energie, Flussvertrag, KNEP, Pollec usw;
- Öffentliches Auftragswesen;
- Technische Beratung des Bauhofes;
- Gemeindevertreter und Ansprechpartner bei den Kanalprojekten der A.I.D.E. sowie der Straßenbauprojekte der SPW;
- Ansprechpartner für Bürger für den Bereich der öffentlichen Infrastrukturen;

Voraussetzungen
Für Inhaber der Tabelle D.7., D.8., D.9. oder D.10., sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens positive Bewertung haben;
- eine spezifische Ausbildung für das auszuübende Amt haben <u>im Gesamtumfang von 240 Stunden (G.R. vom 27/06/2011);</u>
- mindestens 4 Dienstjahre in der Tabelle D.7., D.8., D.9. oder D.10. haben
- die Zulassungsprüfung bestehen;
- Die Beförderungsprüfung entspricht dem Programm der Anwerbungsprüfung <u>*(G.R. vom* 30/01/2006);</u>

Allgemeine Bedingungen:
- Belgier/-in sein oder Bürger/-in der Europäischen Union;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Von einwandfreier Führung sein;
- Gründliche Kenntnisse der deutschen Sprache, in Wort und Schrift;
- Über als genügend angesehene Kenntnisse der französischen Sprache in Bezug auf die auszuübende Funktion verfügen;
- Im Besitz der bürgerlichen und politischen und Rechte sein;
- von guter Führung sein;
- für männliche Bewerber, geboren bis 31. 12. 1975 einschließlich, der Milizgesetzgebung genügen;
- den Beweis der körperlichen Tauglichkeit zur Ausübung der Funktion erbringen;
- im Besitz des Führerscheins Klasse B sein;
- Die Beförderungsprüfung bestehen.

Wir erwarten:
- Dynamik, Initiative, Unparteilichkeit, kritischen Sinn, Präzision, Methode, Verfügbarkeit und Flexibilität;
- sehr gute analytische und schriftliche Fähigkeiten;
- Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist;
- Stressresistenz;
- Gutes Organisationsvermögen
- Sehr gute EDV-Kenntnisse der allgemeinen Gebrauchssoftware;

Bewerbungen:

Bewerbungen sind <u>per Einschreiben</u> bis spätestens zum XX. Dezember 2020 an folgende Anschrift zu richten:

Das Gemeindekollegium der Gemeinde Lontzen
Kirchstraße, 46
4710 LONTZEN

<u>Kontaktperson:</u> Generaldirektor – Herr Robin RITZEN (Tel.: 087/89 80 60) oder per Mail an robin.ritzen@lontzen.be

12. <u>Resolution an das Zonenkollegium und an den Zonenrat der Hilfeleistungszone DG und an die Provinz Lüttich zur Verbesserung u.a. der finanziellen und personellen Situation</u>

Aufgrund von Artikel 29 des Gemeindedekrets;

Aufgrund der Tatsache, dass in Anwendung von Artikel 12 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 20. Dezember 2012, abgeändert am 17. Dezember 2018, das Ratsmitglied Frau Sonja Cloot, Liste Plus, folgenden zusätzlichen Tagesordnungspunkt beantragt hat;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S. Cloot in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds S. Houben-Meessen und des Bürgermeisters P. thevissen in ihren Anmerkungen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass

- das Personal der Hilfeleistungszone einen wichtigen Dienst an die Bevölkerung leistet, insbesondere in Krisenzeiten;
- die Hilfeleistungszone 6 (DG), der die 9 Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören, 2015 gegründet wurde;
- die Hilfeleistungszone im 5. Jahr nach ihrer Gründung weiterhin mit zahlreichen Problemen konfrontiert ist, mit denen die Liste Plus-Fraktion sich auseinandergesetzt hat;
- eine gut funktionierende Hilfeleistungszone wesentlich zur Sicherheit unserer Bevölkerung beiträgt;
- die Hilfeleistungszone unterfinanziert ist;
- die Hilfeleistungszone beinahe ausschließlich mit Freiwilligen funktioniert;
- ein Großteil der administrativen und organisatorischen Arbeit der Hilfeleistungszone von Freiwilligen erledigt wird;
- 2 Stellen im Dienstrang eines beruflichen Sergeanten (m/w) durch interne Professionalisierung für die Funktionen des Sergeanten in der Einsatzleitung und in der operativen Mitarbeit, aber auch als Verwaltungs- und technischer Spezialist, als Disponent, als Brandschutzassistent und als Brandschutzexperte ausgeschrieben wurden;
- die aktuelle und vor allem die zu erwartende Personalsituation besorgniserregend bleibt;
- eine erste Risikoanalyse erstellt wurde;
- auch eine Analyse zur Sicherheit und zum Wohlbefinden des Personals bereits erstellt wurde;
- ein Freiwilligenbüro dieses Jahr seine Arbeit aufgenommen hat;
- die Freiwilligen von zahlreichen Entscheidungen des Zonenkollegiums betroffen sind;
- das operative Personal seine Realität und seine Bedürfnisse kennt;
- die aktuelle Zonenpräsidentin sich der Probleme bewusst ist und erklärte, an Lösungen zu arbeiten;
- die aktuelle Zonenpräsidentin in einem Interview erklärte, die Hilfeleistungszone verändere sich „gezwungenermaßen", „um den gestiegenen Anforderungen gerecht werden zu können";
- sie in demselben Interview unsere Auffassung teilte, eine Budgeterhöhung sei „unverzichtbar" und das freiwillige Personal müsse „so gut es geht" unterstützt und entlastet werden;
- die Provinzen sich in Zukunft stärker noch als bisher an der Finanzierung der Hilfeleistungszonen, zumindest im französischsprachigen Raum, beteiligen werden;
- die Provinz Lüttich in ihrer eigenen Quartalszeitschrift von September 2020 Änderungen in Bezug auf die Finanzierung der Hilfeleistungszonen durch die Provinz Lüttich in zwei Sprachen verkündete, ohne dabei einen Unterschied zwischen der Hilfeleistungszone DG und den fünf anderen Hilfeleistungszonen auf ihrem Gebiet zu machen;

mit 16 Ja-Stimmen (Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun, R. Franssen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Coot) und 1 Enthaltung (P. Thevissen)

fordert das Zonenkollegium und den Zonenrat auf,

1. die verschiedenen bereits ausgestellten Berichte und Analysen, darunter den Bericht der Feuerwehrinspektion, die Risikoanalyse und die Analyse „Sicherheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz", sowie zukünftige Analysen und Berichte bei jeder Entscheidung zu berücksichtigen;

2. das Freiwilligenbüro bzw. dessen Mitglieder immer dann zu Rate zu ziehen, wenn wesentliche Entscheidungen getroffen werden müssen, die einen Einfluss auf die Arbeit der Freiwilligen haben können;
3. den Austausch mit dem Personal der Hilfeleistungszone weiter zu verbessern;
4. auf Grundlage einer objektiven Bedarfsanalyse den finanziellen Bedarf der gesamten Hilfeleistungszone längerfristig zu ermitteln, um einen realistischen, finanzierbaren und den Bedürfnissen der Hilfeleistungszone entsprechenden vollständigen finanziellen Mehrjahresplan fertigzustellen und zu verabschieden;
5. die daraus resultierende Erhöhung der finanziellen Mittel zu bewirken und sich bei den verschiedenen Instanzen, darunter beim Föderalstaat und bei der Provinz, dafür einzusetzen, dass diese sich jederzeit entsprechend den festgelegten Regeln und dem Gleichberechtigungsprinzip an der Finanzierung der Hilfeleistungszone beteiligen;

fordert die Provinz unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsprinzips auf,

sich an der Finanzierung der deutschsprachigen Hilfeleistungszone zu beteiligen, um die notwendige Erhöhung des Budgets der Hilfeleistungszone zu ermöglichen;

beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Lontzen, insbesondere in seiner Funktion als Vertreter der Gemeinde Lontzen und ihrer Einwohner im Zonenrat und im Zonenkollegium,

diese Forderungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung und in Absprache mit der technischen Kommission und dem Freiwilligenbüro der Hilfeleistungszone zu vertreten.

13. Fragen an das Gemeindekollegium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Frage 1:
Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Sehr geehrtes Gemeindekollegium,

Während der Gemeinderatssitzung im Dezember 2019, bei der wir in letzter Minute eine prinzipielle Entscheidung über das e-LUMin-Projekt getroffen haben, hatte ich den Vorschlag gemacht, die Leuchten schneller durch LED-Lampen zu ersetzen, als über die gesamten „gesetzlich" vorgeschriebenen 10 Jahre. Laut ORES würde dadurch die schöne Summe von 51.464 Euro und außerdem 47.840 kg CO2 pro Jahr eingespart. Leider wollten Sie den Absichtstext nicht ändern.
Wir sind nun fast ein Jahr später und viele Kommunen haben der Bevölkerung die aktuellen und zukünftigen Veränderungen sehr klar kommuniziert. In Lontzen hört man bisher nichts.
Während der Sitzung des Finanzausschusses am Montag, den 9. November fiel den Gemeinderatsmitgliedern zufällig eine Erhöhung um 20 000 € auf für einen Posten, der unter anderem die öffentliche Beleuchtung betrifft. Dies führte zu Fragen, die offen blieben.

Dazu habe ich folgende Fragen:

- Diese Investition stellt sehr wenig dar im Vergleich zu den 630.559 Euro, die bis 2029 geplant sind. Wie sieht Ihre globale Vision bis 2029 und wie sehen die verschiedenen Phasen aus?

- Das Gemeindekollegium hat sich mit Ores getroffen. Wurde inhaltlich zum E-LUMin-Projekt etwas entschieden?

  - Wenn ja, was? Welche Art von Armaturen werden in Lontzen eingesetzt? Welche Leuchtmittel, warmes oder kaltes Licht...? (Dies sind wichtige Entscheidungen, denn LED-Beleuchtung kann störend oder sogar aggressiv sein...) Welche Straßen oder Viertel werden in welcher Reihenfolge und nach welchem Zeitplan ersetzt?
  - Wenn nein, wann wird dies geschehen und werden die Ratsmitglieder an diesem Prozess auf demokratische Weise beteiligt? Dies sind wichtige Entscheidungen, die alle Bürger und das nächtliche Bild unserer schönen Dörfer betreffen.

- Wann wird die Bevölkerung, wie in den anderen Kommunen, über die Veränderungen und den Zeitplan informiert? Die UNION-Gruppe fordert die Einsetzung einer Kommission, um das e-LUMin-Projekt zu „beleuchten".

Antwort des Schöffen Yannick Heuschen

Sehr geehrter Herr Simar,

danke für Ihre Frage!
Wie sie richtig erwähnen, ist im Dezember 2019 im Rahmen des Gemeinderats ein Prinzipbeschluss gefasst worden, mit dem wir unsere Absicht erklären, unsere Straßenbeleuchtung in den kommenden 10 Jahren auf LED-Leuchtmittel umzurüsten.
Dies umfasste die Gesamtinvestition von 630.559,00 EUR für das Ersetzen von etwa 1.300 Lichtpunkten, sowie eine vorgeschlagene Marschroute seitens Ores. Alle nötigen Unterlagen sind daraufhin Ores geschickt worden. Die angekündigte Prozedur sah dabei vor, dass ab diesem Moment Ores auf uns zukommen sollte, um anschließend die noch ausstehenden Fragen abzuklären, bevor man zur Tat überschreiten konnte.
In Vorbereitung zu diesem Zusammentreffen, ist ein Ausschuss angekündigt worden in dem u.a. die Frage der Lichtfarbe geklärt werden sollte.
Auf Nachfrage seitens der Gemeinde haben wir erfahren, dass Ores aufgrund der Ausnahmesituation der letzten Monate Probleme gehabt hat, das nötige Material zu beschaffen und dass sie somit mit Ihrem Zeitplan in Verzug geraten sind. Aus diesem Grund hat weder der Ausschuss noch das Treffen mit Ores und folglich auch nicht die Umsetzung stattgefunden. Dies gilt übrigens auch für unsere ostbelgischen Nachbargemeinden, die ebenfalls noch nicht konkret werden konnten.
Doch aufgeschoben bedeutet nicht aufgehoben. So werden die 46.767,00 EUR, die wir für dieses Jahr vorgesehen haben ins nächste Rechnungsjahr übertragen, um mit den 98.258,00 EUR, die wir für das kommende Jahr vorgesehen haben, addiert zu werden. Das macht unterm Strich etwa 145.000,00 EUR für 2021 und entspricht etwas mehr als 20 % der Gesamtinvestition. Mit einigen Modifikationen in der Chronologie der Umsetzungsphasen, reicht diese Summe um 360 Lichtpunkte zu ersetzen, was mehr als 30 % der zu ersetzenden Lichtpunkte ausmacht. Zu sagen dies sei für eine Gemeinde wie Lontzen nicht ambitioniert, ist einfach realitätsfremd. Ob das gewünschte Tempo am Ende erreicht wird, liegt aber in den Händen von Ores. Lichtfarbe, Chronologie, sowie Kommunikation werden im bereits angekündigten, aber noch nicht terminierten Ausschuss, gerne beleuchtet und debattiert.

Frage 2:
Das Ratsmitglied Frau Vanessa Hagelstein - Schmitz (Union) stellt dem Kollegium folgende Frage:

Da ich an der letzten Sitzung nicht teilnehmen konnte, stelle ich meine Frage heute.

Babywindeln können bald nicht mehr im Biomüll entsorgt werden. Durch den Wegfall dieser Möglichkeit befürchten wir eine finanzielle Mehrbelastung für junge Familien. Wenn auch die Gründe nachvollziehbar sind, so ist doch bei unserem Verursacherprinzip-System, nämlich einer Müllsteuerrechnung nach Gewicht, diese Zusatzbelastung zu erwarten.

Die Union schlägt vor, durch eine Geburtsprämie Zbsp in Höhe von 200 Euro einmalig zu unterstützen.

Teilt das Gemeindekollegium diese Meinung bzw. ist es bereit, diesen Vorschlag umzusetzen?

Hat es diesbezüglich eine Kontaktaufnahme zu Intradel gegeben, um für alle Parteien eine befriedigende Lösung zu finden und der Interkommunalen die Möglichkeit zu geben, die rechtzeitige Information an die Bevölkerung vorzubereiten?

Ab wann soll die Abholung der Babywindeln zusammen mit den organischen Abfällen in Lontzen abgeschafft werden? Zum 01.01.2021 oder erst 2022?

Antwort des Schöffen Yannick Heuschen

Sehr geehrte Frau Hagelstein.

Am 28.09.2020 hat in Ihrer Anwesenheit ein Umweltausschuss stattgefunden, indem diese Thematik bereits besprochen worden ist. Damals wurde seitens der Union ein Nachlass auf die Müllrechnung für betroffene Familien angerregt. Da ich der Meinung bin, dass Müll nicht subsidiert werden sollte, schlug ich alternativ eine Geburtsprämie vor, die es noch zu definieren gilt. Damals ließ ich aber

schon durchblicken, dass der Wunsch besteht möglichst schnell das Entsorgen von Windeln im Bioabfall stoppen zu wollen, heißt für den 01.01.2021, da ich diese Vorgehensweise schon seit Jahren anprangere.

Inzwischen hat am 19.Oktober 2020 der Gemeinderat getagt, für welchen Sie eine Frage eingereicht haben. Ich zitiere aus ihrer Frage: "Die Union hat diesen Punkt im letzten Umweltausschuss angesprochen und schlägt vor, einen Rabatt in Höhe von 70-80 Euro pro Kind und pro Jahr auf die Müllsteuer während der ersten 2 Lebensjahre des Kindes zu gewähren." Auch wenn Sie aus berechtigten Gründen nicht anwesend sein konnten, haben wir ihrem Kollegen Roger Franssen im Rahmen der öffentlichen Sitzung die Elemente geliefert, die nötig sind, um Ihre Frage zu beantworten. Unter anderem habe ich wiederholt, dass wir eine Subsidierung des Mülls nicht gutheißen und stattdessen für den nächsten Haushalt Mittel in Höhe von 10 000 € vorsehen, um eine Babyprämie zu ermöglichen.

Am 23.10.2020 hat erneut ein Ausschuss stattgefunden, bei dem Sie anwesend waren und in dem dieses Thema zum wiederholten Male besprochen wurde und Sie somit die Möglichkeit hatten, noch ausstehende Fragen aus der Welt zu schaffen.

Wenn man die von mir aufgeführte Chronologie betrachtet, kann man wahrscheinlich verstehen warum die Frage, die Sie heute stellen, als verwirrend empfunden werden kann. Einerseits weil Ihre Frage bereits beantwortet wurde und somit wohl nicht mehr als aktuell bezeichnet werden kann. Andererseits aber auch weil Sie meinen Vorschlag als Ihren verkaufen und man nichts vorzuschlagen braucht, was bereits versprochen wurde.

Was den Zeitpunkt des Ausstiegs angeht, so bin ich nach wie vor der Meinung, dass dieser schnellstmöglich stattfinden sollte. Ob es nun in 2021 oder 2022 geschehen soll, entscheidet der Gemeinderat in der Sitzung von Dezember 2020.

Geschlossene Sitzung

Namens des Gemeindekollegiums:

Der Generaldirektor,
R. RITZEN

Der Bürgermeister,
P. THEVISSEN